

Gustave de Molinari
DIE SOIREEN IN DER RUE SAINT-LAZARE (1849)

Die Gesprächspartner: Ein Konservativer (K) – Ein Sozialist (S) – Ein Ökonom (Ö).

Vierter Abend

Recht, zu vererben – Gesetze zur Regelung der Erbschaft – Das Recht, zu erben – Seine moralischen Folgen – Seine materiellen Folgen – Vergleich der französischen und der britischen Landwirtschaft – Einsetzungen und ihr Nutzen – Natürliche Organisation des landwirtschaftlichen Nutzung im System des freien Eigentums.

Ö: Diejenigen, die sich das Recht anmaßen, das Eigentum zu beschränken, haben es auch nicht unterlassen, die freie Verfügung darüber zu begrenzen. Das Schenken, Vererben, Leihen und Tauschen sind einer Unzahl von Behinderungen unterworfen.

Bestimmtes Eigentum zu verschenken ist lästigen und kostspieligen Formalitäten unterworfen. Das Vererben ist noch mehr behindert. Anstatt dem Familienvater die freie Verfügung über seine Güter zu belassen, schreibt das Gesetz ihm vor, es zu ziemlich gleichen Teilen an seine berechtigten Kinder zu vererben. Fühlt sich eines seiner Kinder bei der Aufteilung benachteiligt, hat es das Recht, das Testament aufheben zu lassen.^{a,1}

K: Sie greifen also auch dieses Gesetz an, das doch die Familie und das Eigentum schützt.

Ö: Ich greife das Gesetz an, das die Familie und das Eigentum zerstört. Hat die Gesellschaft die Erbschaften nicht im Namen eines höheren Rechts als dem des Familienvaters geordnet? Warum sollte sie sich nicht auch desselben höheren Rechts bedienen, um sich morgen das Eigentum anzueignen, über das sie gestern verfügt hat? Wenn sie zum Familienvater sagen konnte: Du verfügst über Deine Güter nicht nach Deinem, sondern nach meinem Willen; kann sie ihm dann nicht auch sagen: künftig passt es mir besser, wenn Du über Dein Eigentum zu meinen Gunsten verfügst.² Ist in einem Gesetz, das der Gesellschaft das Recht zuerkennt,

^a Das Erbrecht wird in Frankreich hauptsächlich durch die Art. 913 und 915 des Code civil eingeschränkt.

„Art. 913. Der durch Rechtsakt unter Lebenden oder durch Testament frei verfügbare Teil beträgt höchstens die Hälfte der Güter des Verfüggers, wenn er bei seinem Ableben einen gesetzlichen Nachkommen hinterlässt; ein Drittel bei zwei Nachkommen; ein Viertel bei drei oder mehr Nachkommen.

Art. 915. Der durch Rechtsakt unter Lebenden oder durch Testament frei verfügbare Teil beträgt höchstens die Hälfte der Güter des Verfüggers, wenn er bei seinem Ableben zwar keine Nachkommen hinterlässt, aber ein oder mehrere Blutsverwandte in mütterlicher und väterlicher aufsteigender Linie; drei viertel, wenn er nur Blutsverwandte in einer aufsteigenden Linie hinterlässt.“

Man muß jedoch zur Verteidigung der Väter des Code civil sagen, daß sie noch viel weniger liberale Vorgänger hatten. Durch ein Gesetz vom 7. März 1793 hatte der Konvent das Recht der letztwilligen Verfügung vollständig aufgehoben. Dieses Gesetz sah folgendes vor:

„*Einzig Anordnung.* Das Recht, über seine Güter zu verfügen – ob aufgrund des Todes, zwischen Lebenden oder durch vertragliche Schenkung in direkter Linie – ist abgeschafft; damit haben alle Nachkommen ein gleiches Recht, sich die Güter ihrer Blutsverwandten in aufsteigender Linie zu teilen.“

Die Väter des Code civil waren sich darin einig, daß dieses Gesetz eine große Beeinträchtigung des väterlichen Ansehens mit sich gebracht hatte. Leider haben sie es nur zur Hälfte gewagt, es zu reformieren.

In der römischen Republik war das unbegrenzte Recht, zu vererben im Zwölftafelgesetz festgeschrieben. Doch wurde dieses Gesetz nach und nach verschiedentlich eingeschränkt. Justinian beschränkte den *frei verfügbaren Teil* des Erbes auf ein Drittel, wenn es vier Kinder gab, auf die Hälfte wenn fünf oder mehr da waren.

In England ist es erlaubt, testamentarisch über alle unbeweglichen Sachen ohne Einschränkung, aber nur über ein Drittel der beweglichen Sachen zu verfügen; die beiden anderen Drittel kommen der Frau und den Kindern zu. Das Grundeigentum kommt *gesetzlich* nur dann dem Ältesten der Familie zu, wenn es kein Testament gibt.

In den Vereinigten Staaten ist das Erbrecht vollständig frei.

selbstherrlich über die Erbschaft zu verfügen, nicht die Abschaffung der Erbschaft, also die Unterdrückung des individuellen Eigentums, bereits enthalten?

Ist die Vernichtung der väterlichen Autorität, also die Zerstörung der Familie, nicht ebenfalls bereits in einem Gesetz enthalten, das dem Vater die freie Verfügung über seine Güter entzieht und dafür den Kindern ein *Recht auf Erbschaft* zugesteht?

K: Ein Recht auf Erbschaft, sagen Sie?

Ö: Wenn man den Kindern sagt: Ihr habt das Recht, von eurem Vater ungefähr gleiche Teile des Erbes zu fordern, egal, wie ihr euch aufgeführt habt oder welche Gefühle ihr für ihn empfindet; ihr habt das Recht, seinen letzten Willen anzufechten, wenn ihr euch bei der Aufteilung *benachteiligt* fühlt; ist das nicht die Bestätigung des *Rechts auf Erbschaft*? Heißt das nicht dem Kind einen *Anteil* am Eigentum seines Vaters geben? Ihm zu erlauben, das wie eine *Schuld* zu betrachten, die man einfordern kann, was er früher als Wohltat ansah und erhielt? Setzt ihr nicht dort, wo die Natur einen Sohn gab, einen Gläubiger an seine Stelle?

K: Aber ist das nichts, den Vater zu verpflichten, seinen Kindern sein Erbe zu gleichen Teilen zu vermachen? Würden die Kindern ohne das Erbschaftsgesetz nicht beständig durch Betrügereien oder Erschleichungen um das ihnen Zukommende gebracht? Hat das Gesetz nicht den Betrügereien vorgebeugt und alle Schwierigkeiten damit beendet?

Ö: Indem es die Familienbande zerrissen hat; indem es die väterliche Gewalt wirkungslos gemacht hat. Wäre das Erbrecht frei, könnte der Vater zweifellos auch schlecht über sein Vermögen verfügen. Aber wird er davon nicht immer durch mächtige Bande zurückgehalten, die kein von Menschen erdichtetes Gesetz ersetzen könnte: Die Vaterliebe und das Gerechtigkeitsgefühl? Wenn diese beiden Gefühle aber in ihm schwiegen; glauben sie, daß Euer Gesetz sie zum sprechen bringen würde? Glauben Sie nicht, daß der Vater irgendein abseitiges Mittel finden würde, über sein Vermögen zum Schaden der Kinder zu verfügen? Hilft Ihnen Euer Gesetz, wenn sie sich dann darüber ereifern? – Weiter stellen Sie den Grundsatz der Gleichheit der Teilung als Ideal der Gerechtigkeit auf; aber sind Sie sicher, daß diese brutale Gleichheit auch immer gerecht ist? Sind Sie sich sicher, daß ein Vater nicht ein Kind vorziehen könnte ohne die anderen damit berauben? Wenn man zugäbe, daß der Sohn ein wirksames Recht auf die Güter des Vaters hat, ...

K: Was? Der Sohn hätte kein Recht auf das väterliche Erbe? Wenn es so wäre, könnte man es ihm ja verweigern, wenn kein Testament vorliegt.

Ö: Die Folge ist falsch. Das Recht der Kinder gründet sich in diesem Fall auf der *Wahrscheinlichkeit* des Vermächnisses. Das Erbe sollte ihnen zufallen, nicht, weil sie ein wirksames Recht darauf hätten, sondern weil ihr Vater es ihnen *wahrscheinlich* hinterlassen hätte.

Wenn ein Kind geboren wird, übernimmt der Vater nicht mehr und nicht weniger als die moralische Verpflichtung ihm gegenüber, es zu ernähren und ihm zu ermöglichen, von seiner Arbeit zu leben. Gefällt es ihm, seinem Kind etwas darüber hinaus zu geben, geschieht das aus *freiem Willen*.

Aber auch wenn man Euer angebliches Recht auf Erbschaft annimmt: Glauben Sie, daß ein schlechter Sohn dasselbe Recht auf das väterliche Erbe hat wie ein guter? Glauben Sie, daß ein Vater, daß ein Vater vom Standpunkt der natürlichen Gerechtigkeit gehalten ist, einen Teil seiner Habe dem Elenden zu vermachen, der die Verzweiflung und die Schande der Familie darstellt? Glauben Sie nicht, daß er eher gehalten ist, diesem Unwürdigen die Mittel vorzuenthalten, seinen üblen Leidenschaften zu frönen? Kann es nicht hin und wieder nützlich und gerecht sein, das Recht des Enterbens auszuüben?

Doch in den Augen von Euch Gesetzgebern ist der Vater ein Wesen ohne einen Begriff von Gerechtigkeit und väterlichem Gefühl. Er ist ein wildes Tier, der ständig auf der Lauer liegt, um seine Nachkommenschaft zu fressen. Um sie zu schützen, muß das Gesetz dazwischentreten; die Gesellschaft muß diesem lieblosen Wüterich, den man einen Vater nennt, Hände und Füße binden, um ihn daran zu hindern, seine unschuldige Familie seinen grässlichen Gelüsten zu opfern.

Diese traurigen Gesetzgeber haben nicht gesehen, daß ihr Gesetz nur die Wirkung haben konnte, die Achtung vor der Autorität und den Familiensinn zu schwächen. Gibt es noch Achtung vor der Autorität in Frankreich?

K: Ach, Sie rühren da an die bedauerlichste Krankheit unserer Zeit. Die heutige Generation hat die Achtung vor der Autorität verloren; das ist leider nur zu wahr. Was für wunderbare Artikel wurden darüber in der *Union* veröffentlicht. Wer bringt uns die Achtung vor der Autorität wieder zurück? Der Sohn achtet den Vater nicht mehr. Der Erwachsene achtet gar nichts mehr, nicht einmal Gott. Die Achtung vor der Autorität, dieser Anker des Heils für unsere Gesellschaft, wird inmitten des revolutionären Aufruhrs geschüttelt wie ein Schiff, das ...

S: Gnade! Hören Sie auf! Wir haben die Artikel in der *Union* gelesen.

Ö: Diesen Anker des Heils haben Sie mit eigenen Händen zerbrochen, als sie die heiligen Rechte des Familienvaters antasteten; als sie dem Sohn einen Anteil am Eigentum seines Vaters gegeben haben; als Sie ihm die Waffe des Enterbens aus der Hand schlugen, haben Sie ihn der Gnade des Aufstands seiner Kinder ausgeliefert.

K: Und das Zuchthaus?

Ö: Ja, das haben Sie im Austausch dafür gegeben. Aber kann ein Vater, solange er nicht jedes menschliche Gefühl verloren hat, damit einverstanden sein, sein Kind auf die breite Straße des Bagnos zu schicken? Lieber einen Aufstand ertragen, als Ehrlosigkeit über sich und die Seinen kommen zu lassen.

Ich weiß wohl, daß der Vater euer Gesetz missachten und seinen rebellischen Sohn tatsächlich enterben kann, wenn er es auch nicht dem Gesetz nach tun kann; aber dazu muß er im Dunklen handeln und das gierige und eifersüchtige Auge seines Gläubigers vermeiden. Er nutzt nicht mehr einfach sein angestammtes Recht, über sein Gut zu verfügen; er fügt dem Recht seines Sohnes an dem Gut einen unmoralischen Schaden zu. Sein Verhalten ist nicht mehr das eines Eigentümers, der selbstherrlich über seinen unbelasteten Besitz verfügt; es ist das eines Schuldners, der verstohlen ein mit Grundschuld belastetes Eigentum entwendet. Das, was bewirken würde, dass die väterliche Autorität geachtet würde, wenn es das Recht zu erben nicht gäbe, kann sie heute nur herabwürdigen.

Ich spreche dabei noch nicht einmal von dem Haß, der in den Familien aufkommt, wenn ein Vater es für richtig hält, eins seiner Kinder vorzuziehen. Dort, wo das Recht auf die Erbschaft nicht gilt, z.B. in den Vereinigten Staaten, neigen die anderen Kinder vor dieser selbstherrlichen Tat des väterlichen Willens ehrerbietig ihr Haupt und hegen kein schlechtes Gefühl gegen das Kind, das der Vater vorgezogen hat. Dort, wo das Recht auf die Erbschaft anerkannt wird, wird eine solche Tat dagegen der Grund für schweren Familienzweist. Ist aber aus Sicht Eurer Gesetzgebung diese einfache und durch die Umstände (die Schwachheit oder Behinderung des bevorzugten Kindes; die Pflege, die es seinem Vater hat zukommen lassen) oft gerechtfertigte Tat nicht tatsächlich ein Raub, ein Diebstahl? Euer Gesetz – eine neue Harpyie³ – hat den Familiensinn zersetzt, als es ihn berührte. Und jetzt beklagen Sie sich, daß sich die Unordnung, die Sie in die Familien getragen haben, in die Gesellschaft fortpflanzt?

K: Auch wenn die moralischen Folgen des Gesetzes über die Gleichheit der Erbteilung etwas zu wünschen übrig lassen: Hat dies Gesetz nicht herrliche wirtschaftliche Ergebnisse gebracht? Jedermann wurde Eigentümer. Jeder Bauer, der sein Stück Land bebaut, ist gegen den Mangel gewappnet.

Ö: Sind Sie sich da sicher? Meiner Meinung nach hat kein Gesetz unheilvollere Folgen für die Lage der arbeitenden Klasse, Arbeiter und Bauern, gehabt.

K: Wäre Ihnen da etwa das Erstgeburtsrecht und die Einsetzung⁴ lieber?

Ö: Das sind andere Arten des Missbrauches; andere Arten von Eingriffen in das Eigentumsrecht; aber ich glaube, daß ich sie im Zweifel vorziehen würde.

S: Es ist sicher, daß die Zerstückelung die Krankheit unserer Landwirtschaft ist und die Genossenschaft unser einziger Rettungsweg.

Ö: Da denke ich wie Sie.

K: Wie? Sie ziehen die Feudalherrschaft mit seinem Erstgeburtsrecht und den Einsetzungen der Gleichheit der Erbteilung vor, und Sie sind für Genossenschaften? Das ist ein klarer Widerspruch.

Ö: Das denke ich nicht. Was sind die wesentlichen Bedingungen jeder Wirtschaftsleistung? Beständigkeit und Sicherheit des Besitzes einerseits; die Vereinigung von ausreichend vielen Produktivkräften andererseits. Die gegenwärtige Ordnung umfaßt nun aber weder Beständigkeit noch eine ausreichende Vereinigung von Produktivkräften.

K: Ich stimme Ihnen zu, daß die Pachtfristen zu kurz sind und daß unser Erbschaftsgesetz den ungeteilten Besitz eines Hofes außerordentlich ungewiß gemacht hat. Ich stimme Ihnen weiter zu, daß der Landwirtschaft Kapital fehlt. Doch was soll man tun? Man hat schon über den Aufbau von Landwirtschaftskrediten gesprochen, und ich für meinen Teil wäre dem nicht abgeneigt, wenn es nicht so schwierig wäre, ein gutes Verfahren dafür zu finden.

Ö: Wie gut auch immer ein System von Krediten für die Landwirtschaft wäre, so würde es dennoch keine Abhilfe schaffen. So wie das Eigentum heute behandelt wird, würde eine Vervielfältigung der Krediteinrichtungen die Zinsen auf dem Land kaum senken. Das wäre anders, wenn unsere Farmbetriebe so fest begründet wären wie in England.

S: Sie wagen es, England als Beispiel anzuführen? Ach, die Lage unserer Heloten⁵ auf dem Land ist kläglich; aber ist sie nicht tausendmal der der englischen Bauern vorzuziehen? Werden die englischen Arbeiter nicht von einer Oberschicht ausgebeutet, die ihre Lebensnotdurft verschlingt so wie der Geier an Prometheus' Leber fraß? Ist England nicht das Land, wo sich die traurigsten Szenen des düsteren Dramas der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen abspielen? Ist England nicht die große Hure des Kapitals? England! Ach, sprechen Sie mir doch nicht von England.

Ö: Dennoch ist die Lage des durch die Oberschicht ausgebeuteten englischen Arbeiters der des unabhängigen Bauern und Eigentümers in Frankreich überlegen.

K: Wollen sehen!

Ö: Ich sehe in Ihrer Bibliothek zwei Werke der Herren Mounier und Rubichon über *die Landwirtschaft in Frankreich und England* sowie über den *Anteil des Adels an den modernen Gesellschaften*, die mir unwiderlegliche Beweise zu dem, was ich behaupte, liefern werden.

K: Ich bekenne demütig, daß ich sie nicht gelesen habe.

Ö: Damit hatten Sie unrecht. Sie hätten dort alle notwendige Aufklärung gefunden, um die Frage, die uns hier beschäftigt, zu beantworten. Es ist eine Zusammenfassung umfangreicher Studien über die Lage der Landwirtschaft und der Landwirte, die auf Befehl des englischen

Parlaments herausgegeben wurde. Ich schlage irgendwo auf. Hier ist ein Auszug aus der jüngsten Untersuchung (1846):

„Der Vorsitzende ruft H. Robert Baker auf, Landwirt in der Grafschaft Essex, der 230 Hektar Land bebaut.

Frage (F): Was ist im allgemeinen die Nahrung der Landarbeiter?

Antwort (A): Sie nähren sich von Fleisch und Kartoffeln; aber wenn Getreide billig ist, essen sie keine Kartoffeln; in diesem Jahr (1846) essen sie bestes Weißbrot.

Herr Robert Hyde-Gregg, seit zwanzig Jahren einer der größten Fabrikanten Großbritanniens, gibt seinerseits Auskunft über die Lage der Industriearbeiter.

F: Wenn Sie sagen, daß man in den Fabrikbezirken viel Kartoffeln verzehrt, meinen sie damit, daß die Kartoffeln wie in Irland die Nahrungsgrundlage sind oder werden sie mit Fleisch gegessen?

A: Im allgemeinen besteht die Hauptmahlzeit aus Kartoffeln und Schwein, die anderen aus Tee mit Brot.

F: Können die Arbeiter im allgemeinen Schweinefleisch essen?

A: Ich kann sagen, daß zur Hauptmahlzeit alle Fleisch haben.

F: Hat es, seit Sie das verfolgen, eine größere Änderung in der Ernährung der Fabrikarbeiter gegeben? Haben sie vielleicht Hafer durch Weizen ersetzt?

A: Das ist sicher geschehen. Ich erinnere mich, wie in jedem Arbeiterhaus Fladen in der Luft hingen⁶; es gibt nichts vergleichbares mehr.

F: Also hat die Bevölkerung, was das Brot angeht, seine Ernährung verbessert, weil sie Weizenmehl an Stelle von Hafermehl verwendet?

A: Ja, vollkommen.

Hier ist eine Zeugnis über die Lage der Arbeiter in Frankreich und England.

Herr Joseph Cramp, Bodengutachter in der Grafschaft Kent und seit 44 Jahren Landwirt, war in Frankreich und hat dort den Zustand der Landwirtschaft studiert. Man befragt ihn über die Lage der Bauern in der Normandie.

F: Glauben sie, nach den Beobachtungen, die Sie über den Zustand der Bauern in der Normandie machen konnten, daß sie besser gekleidet sind und sich besser ernähren als die Arbeiter der Insel Thanet, auf der Sie wohnen?

A: Nein. Ich war in ihren Wohnungen und habe sie bei ihren Mahlzeiten gesehen, die derart sind, daß ich hoffe, nie einen Engländer an so einem schlechten Tisch sitzen zu sehen.

F: Die Arbeiter auf der Insel Thanet essen bestes Weißbrot, nicht wahr?

A: Immer.

F: Und die Landarbeiter in der Normandie essen keins?

A: Nein. Sie aßen Brot, dessen Farbe dieser Tinte hier gleichkam.

F: Wieviel Hektoliter Weizen erntet man je Hektar auf der Insel Thanet?

A: Ungefähr 29 Hektoliter.

F: Nachdem Sie so lange auf der Insel gelebt und dort angebaut haben; Können Sie sagen, ob sich die Lage der Arbeiterklasse verbessert oder verschlechtert hat, seit Sie die Gegend kennen?

A: *Sie hat sich verbessert.*

F: *In jeder Hinsicht?*

A: *Ja.*

F: *Sie denken also, daß die Arbeiter besser gekleidet sind und besser aufwachsen.*

A: *Besser ernährt, besser gekleidet und besser erzogen.“*

Sie sehen, daß die Lage der Landbevölkerung Englands unendlich viel besser ist als die unsere. Wie ist das zu erklären? Diese Menschen sind keine Bodeneigentümer. Der Boden Großbritanniens gehört fünfundsiebzig- oder sechsundsiebzigtausend Besitzern, die meistens von den alten Eroberern abstammen.

S: Ja, der Boden Englands gehört der Oberschicht, und das englische Volk zahlt jährlich zwei oder drei Milliarden an diese hochmütige und faulenzende Kaste für das Recht, den Boden zu bebauen.

Ö: Das ist etwas hochgegriffen. Auch haben die Engländer begonnen, den Anteil ihrer Landlords zu beschneiden, indem sie die Getreidegesetzgebung abschafften⁷. Dennoch werden Sie sehen, daß die Engländer selbst zu diesem völlig übersteuerten Preis einen echten Vorteil darin gesehen haben, ihre Aristokratie zu erhalten, während wir den Fehler begingen, unsere übereilt zu beseitigen.

S: Oh, oh!

Ö: Lassen Sie mich ausreden. – Wie haben es die Engländer geschafft, viel mehr und besseren Lebensunterhalt aus ihrem Boden zu ziehen als wir aus unserem? Indem sie ihren Ackerbau vervollkommen haben. Indem sie in ihre Betriebe einer Reihe zunehmender Veränderungen ausgesetzt haben.

K: Welche Veränderungen?

Ö: Die Eigentümer Großbritanniens haben schrittweise kleine Güter mit ungenügendem Kapital zu großen Höfen mit beträchtlicher Kapitalausstattung umgeschaffen. Erreicht wurde dieser Fortschritt wurde durch diesen Ersatz kleiner Werkstätten durch einen landwirtschaftlichen Großbetrieb. In der bei Mounier und Rubichon abgedruckten Untersuchung finde ich folgende Angaben über die Aufteilung der Bevölkerung Großbritanniens:

In der Landwirtschaft beschäftigte Familien: 961.134

In Industrie, Handel usw. beschäftigte Familien: 2.453.041

Diese 961.134 in der Landwirtschaft beschäftigten Familien stellen 1.055.982 Arbeiter, die 13.849.320 Hektar Boden anbauen, aus denen sie Produkte in Höhe von 4.000.500.000 Franken ziehen.

In Frankreich brachte die Landwirtschaft im Jahr 1840 nur einen Ertrag von 3.523.861.000 Franken, und doch hingen von ihr 18 Millionen Personen mit fünf bis sechs Millionen Beschäftigten ab. Das bedeutet, daß die Arbeit eines französischen Landarbeiters fünf bis sechs mal weniger produktiv ist als die eines Landarbeiters in England. Jetzt dürften Sie verstehen, warum unsere Bevölkerung schlechter genährt ist als die in Großbritannien.

S: Sie berücksichtigen dabei aber nicht, was für unglaublichen Abgaben die englischen Bauern ihrem Adel zahlen.

Ö: Wenn, wie es die Statistiken zeigen, die englischen Landarbeiter besser ernährt sind als unsere, *ungeachtet der Abgaben, die sie dem Adel zahlen*; ist das nicht der unbestreitbare Beweis dafür, daß sie mehr produzieren und mehr verdienen?

K: Das ist offensichtlich.

Ö: Und wenn es wahr ist, daß die Landwirtschaft ihren riesigen und raschen Fortschritt der Beibehaltung des Adels verdankt; wenn der Adel der *Grund* dafür ist, daß ein Landarbeiter in England *mehr* herstellt und verdient als in Frankreich; hat England nicht recht damit gehabt, seinen Adel beizubehalten?

K: Doch ist der französische Bauer wenigstens Grundbesitzer.

Ö: Verdient man lieber zehn auf seinem eigenen Boden oder zwanzig auf dem eines anderen Eigentümers?

K: Lieber verdient man zwanzig, egal wo.

S: Sehr gut! Aber gibt es denn einen wesentlichen Zusammenhang zwischen der Beibehaltung des Adels und dem Fortschritt in der englischen Landwirtschaft? Ist nicht wahrscheinlicher, daß die britische Landwirtschaft noch größere Fortschritte gemacht hätte, wenn England sich des Adels entledigt hätte wie wir uns unseres? Hat die französische Landwirtschaft nicht seit '89 Fortschritte gemacht?

Ö: Ich denke nicht. Mounier und Rubichon behaupten bestimmt, daß sie nicht voran-, sondern zurückgegangen ist. Ein Feld, das vor 1789 zehn getragen hat, gibt heute, sagen sie, nur vier. Vielleicht ist der Rückgang übertrieben. Dies aber ist unbestreitbar Tatsache: Wenn auch die Menge der Produkte, die mit derselben Menge an Arbeit hergestellt werden, nicht zurückgegangen ist, so ist doch ihre Qualität allgemein zurückgegangen. Der Verzehr von Fleisch hat bekanntlich abgenommen. Sogar in Paris, diesem Mittelpunkt, in dem die Produktivkräfte Frankreichs zusammenlaufen, isst man weniger Fleisch als 1789. Nach Lavoisier betrug der Verbrauch, Geflügel und Wild eingeschlossen, damals 81,5 Kilo pro Kopf; 1838 waren es nur noch 62,3 Kilo. Diese Abnahme war im ganzen Land ebenso feststellbar. Nach alten Unterlagen der kaiserlichen Statistik betrug der Durchschnittsverbrauch pro Einwohner in Frankreich 1780 (ohne Schweinefleisch) 13,13 kg; 1830 waren es nur noch 12,36 kg und 1840 gerade 11,29 kg. Der Verbrauch geringwertigen Fleisches, Schweinefleisch, hat dagegen zugenommen. Zur Zeit werden davon 8,65 kg Pro Kopf verbraucht.

Kurz, der Fleischverbrauch erreicht gerade 20 kg pro Kopf in Frankreich. In den Vereinigten Staaten beträgt er 122 kg, in England 68 kg, in Deutschland 55 kg.

Darüber hinaus ist wahrscheinlich, daß der Verbrauch weiter zurückgehen wird, wenn die Ordnung unserer Landwirtschaft im selben Zustand bleibt; denn der Fleischpreis nimmt ständig zu.

Wenn man Frankreich in neun Regionen aufteilt, hat der Fleischpreis zwischen 1824 und 1840 zugenommen:

In der ersten Region,	Nordwest,	um 11%;
in der zweiten,	Nord,	um 22%;
in der dritten,	Nordost,	um 28%;
in der vierten,	West,	um 17%;
in der fünften,	Mitte,	um 19%;
in der sechsten,	Ost,	um 21%;
in der siebten,	Südwest,	um 23%;
in der achten,	Süd,	um 30%;
in der neunten,	Südost,	um 38%. ^b

^b Rede von Herrn Guizot bei der Durchsprache des Vertrags mit Sardinien, Sitzung vom 31. März 1845.

Nun sehen Sie, daß die Höhe des Fleischverbrauchs der sicherste Hinweis auf den Wohlstand eines Volks ist.

S: Ich bin mit Ihnen dazu einverstanden, aber noch einmal: Zeigen Sie uns klar und deutlich, daß, wie Sie behaupten, zwischen dem Niedergang unserer Landwirtschaft und unserem Gesetz über die Gleichheit der Erbteile eine Beziehung besteht. Wie führt das eine zum anderen?

Ö: Ich habe noch einen Umstand vergessen: Unser Boden ist nämlich fruchtbarer als der britische. ... Nun antworte ich auf Ihre Frage. England verdankt die Beständigkeit seiner Landwirtschaftsbetriebe dem Bestehen des Adels und seinen Gesetzen, die zumindest teilweise die Freiheit des Vererbens zusichern.

K: Freiheit des Vererbens, sagen Sie? Was ist mit der Einsetzung? Und dem Erstgeburtsrecht?

Ö: Sind vollkommen frei in dem Sinn, daß kein Gesetz den Vater zwingt, sie zu verwenden. Entscheidend ist die Sitte, und die Sitte beruht auf wirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Einsetzungen bedeuten nämlich das folgende:

Meistens bei der Hochzeit seines ältesten Sohns, oder auch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt, der ihm gut dünkt, vermachet der Gutsbesitzer sein Eigentum seinem ältesten Enkel oder, wenn keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, der ältesten Enkelin. Hat der Eigentümer im Augenblick der Einsetzung einen Sohn und einen Enkel, kann er noch einen Schritt weiter gehen und es seinem Urenkel vermachen; oder seiner Urenkelin. Aber sein anerkanntes Recht betrifft nur die erste nachfolgende Generation. In Schottland ist dieses Recht unbegrenzt. Ein Eigentümer kann sein Gut bis in alle Ewigkeit einsetzen.

Nachdem die Einsetzung erfolgt ist, verliert der Eigentümer und seine lebenden Erben die freie Verfügung über das Land und sind nur noch Nutznießer. Sie dürfen es weder mit Hypotheken belasten noch es ganz oder teilweise verkaufen. Ein eingesetztes Gut kann weder anders eingesetzt noch beschlagnahmt werden. Man betrachtet es als heiliges Vermächtnis, und niemandem ist es erlaubt, es seiner Bestimmung zu entziehen.

Mit einundzwanzig Jahren kann der Erbe, zu dessen Gunsten die Einsetzung erfolgt ist, diese aufheben. Doch hebt er sie gewöhnlich nur auf, um sie zu erneuern, wobei er bestimmte Klauseln einfügt, die durch die gegenwärtige Lage der Familie bedingt sind. Das Eigentum wird so ungeteilt, vollständig von einer Generation zur nächsten weitergegeben.

Die Einsetzungen dienen folgenden Zwecken:

Sie geben den Landwirtschaftsbetrieben das, was unseren fehlt, nämlich die Dauer. In Frankreich dauert alles lebenslänglich, in England dauert es ewig. Unsere Farmen sind ständig der Aufteilung durch Erbschaft unterworfen; die britischen Höfe kennen kein derartiges Risiko.

K: Hat dieses Risiko auch die Bedeutung, die Sie ihm zuschreiben? Es kommt wenig darauf an, ob der Boden mehr oder weniger zerstückelt ist, solange er gut bebaut wird.

Ö: Fragen Sie die Bauern, und die werden Ihnen sagen, daß die Felder eine gewisse Größe haben müssen, damit sie mit höchster Wirtschaftlichkeit betrieben werden können. Das ist verständlich. Man kann die vollkommensten Methoden und Geräte nur in Großbetrieben einsetzen. In England besitzen gewöhnliche Höfe 350 oder 400 Hektar. Diese Betriebe verfügen über erhebliches Kapital. In Frankreich ist die Zahl derart großer Betriebe äußerst beschränkt.

K: Warum?

Ö: Wer einen Betrieb aufzieht, weiß nicht, ob er bei seinem Ableben nicht zerstückelt und zerstört wird. Er kann nichts tun, um diese Zerstückelung aufzuhalten. Hat das Gesetz nicht sein Erbrecht eingeschränkt? Damit ist der Anreiz gering, größere Mengen Kapital in der Landwirtschaft einzusetzen. Ist er denn für den Pächter größer? Die Pacht dauern in Frankreich sind sehr kurz; eine Pacht von 21 Jahren Dauer grenzt schon an ein Wunder. Ich brauche Ihnen nicht den Grund für diese kurze Dauern zu erklären; Sie erraten es von selbst! Hat man selbst den Besitz nur für kurze Zeit, kann man keine langen Pacht dauern vereinbaren. Doch wenn ein Pächter den Boden nur für 3, 6 oder 9 Jahren bebauen kann, setzt er so wenig Kapital wie möglich ein. Er spart am Dünger, er hält die Einfriedungen nicht in Stand, er ersetzt seine Werkzeuge nicht; andererseits zieht er aus dem Boden so viel er kann.

In England führt die *Dauerhaftigkeit* der Farmbetriebe aufgrund der Methode der Einsetzungen zur Beständigkeit der Pachtgelder und zu langen Pachtfristen. Da die Pächter sicher sind, daß sie die Früchte ernten, die sie säen, verwenden sie ihre Einsparungen, um den Boden fruchtbarer zu machen.

S: Dennoch ist der Pächter in England wie in Frankreich der Tyrannei der Eigentümer unterworfen.

Ö: Ja; doch die Tyrannei ist süß. In England gibt es Bauern, die seit undenklichen Zeiten, vom Vater auf den Sohn, dasselbe Pachtgut haben. Die meisten von ihnen haben nicht einmal einen Pachtvertrag, so groß ist ihr Vertrauen, das sie zu den Grundeigentümern haben. Selten wird dieses Vertrauen enttäuscht, selten beschließt ein Eigentümer, einem Pächter zu kündigen, den jahrhundertealte Bindungen an seine Familie binden. Aber in England gibt es wie anderswo auch verschiedene Arten der Lehen. Im Norden ist es allgemein üblich, eine Pacht auf das Leben von drei Menschen abzuschließen; Der Pächter bezeichnet sich selbst und zwei seiner Kinder, und die Pacht läuft bis zum Tod des Letzten der drei. Man schätzt die mittlere Dauer dieser Pacht auf 54 Jahre. Wenn eines der angegebenen Kinder stirbt, erhält der Bauer gewöhnlich die Erlaubnis, den Namen eines anderen an Stelle des Verstorbenen zu setzen und damit die Pachtdauer noch zu verlängern.

Ist die Pacht befristet, wird ihre Dauer gemeinhin durch die der Koppelwirtschaft⁸ bestimmt. Für Schläge von 6 und 9 beträgt sie 19 Jahre, doch es ist selten, daß die Pacht danach nicht verlängert wird.

Die beträchtlichen Schwankungen, denen der Kornpreis seit einiger Zeit unterworfen ist, haben eine neue Pachtart entstehen lassen; ich will sie *veränderliche Pacht* nennen, deren Höhe sich je nach Getreidepreis von Jahr zu Jahr ändert. Ein Hof wird beispielsweise zum Preis von 1000 quarter⁹ Getreide gepachtet; lag der Kornpreis 1845 bei 56 Schilling je quarter, zahlt der Pächter eine Pacht von 2800 Pfund Sterling¹⁰; steigt der Preis im Jahr 1846 auf 60 Schilling¹¹, zahlt er 3000 Pfund Sterling. Als Wertmaßstab verwendet man den mittleren Getreidepreis der Grafschaft.

Man versteht, daß die Pächter ohne Furcht ihr Kapital in so solide gesicherte Unternehmen stecken. Man begreift auch, daß ihnen die Kapitalbesitzer gerne Geld leihen. Großpächter leihen im allgemeinen zum Zinsfuß von vier, manchmal sogar zu drei Prozent. Tatsächlich ist es fast kein Wagnis, wenn man in den Boden investiert. Es besteht keine Gefahr, daß die Betriebe durch Aufteilung oder – um eine Erbgemeinschaft zu beenden – durch Verkauf ihren Wert verlieren. Da Pächter und Eigentümer sozusagen auf unbegrenzte Dauer angelegt sind, bieten sie dem Gläubiger höchste Sicherheit. Daher die Mäßigkeit des Zinses in der Landwirtschaft; daher auch die große Zahl von Banken, die sich niedergelassen haben, um zwischen Kapitalgebern und Landwirtschaftsunternehmen, seien es nun Eigentümer oder Pächter, zu vermitteln.

Das englische Volk, das man Ihnen ständig vorführt, als ob es des Bodeneigentums in Großbritannien beraubt sei, besitzt in Wirklichkeit viel mehr *Werte an Grund und Boden* als das französische Volk. Wenn es das Kapital nicht dafür einsetzt, Grund zu kaufen, investiert es in diesen und vergrößert so seine Leistungskraft.

In Frankreich dagegen kauft man Boden, aber man investiert kaum in ihn. Es ist auch gar nicht anders möglich. Man leiht nicht gerne einem Kleinpächter, dessen Fortbestand nur für einige Jahr, und auch das nur zur Hälfte gesichert ist; man zögert sogar, dem Kleinbesitzer Geld zu leihen, dessen schmales Grundstück von einem Tag auf den anderen noch weiter aufgeteilt werden kann, wenn es da mehrere Erben gibt. Nehmen Sie noch die kostspieligen Förmlichkeiten, die Langsamkeit und die Unsicherheit des Grundschuldkredits, und Sie haben eine Erklärung für die Höhe des Zinses in unserer Landwirtschaft.

K: Ja, der Wucher höhlt unsere Felder aus.

Ö: Meinetwegen Wucher! Aber untersuchen Sie wohl, woraus sich die 10 oder 15 Prozent zusammensetzen, die unsere Bauern den Wucherern zahlen, wägen Sie die Verlustrisiken und die Nebenkosten, und Sie werden einsehen, daß der Kreditzins im Hinblick auf Umfang und Stärke der Gefahren in der Landwirtschaft in keiner Weise den Zins gewöhnlicher Ausleihungen überschreitet. Und da die so gehätschelten Landwirtschaftsbanken diese Risiken nicht beseitigen können, tragen sie auch nur geringfügig dazu bei, den Zins für die Bauern zu senken.

K: Was muß man also tun, um unseren Landwirtschaftsbetrieben die Sicherheit zurückzugeben, die sie verloren haben? Muß man die Einsetzungen wieder einführen?

Ö: Gott behüte! Vor allem muß man dafür den Eigentümern wieder das Recht zurückgeben, frei über ihr Eigentum zu verfügen. So verlangsamt man die Zerstückelung und gibt den Betrieben ein wenig von der wertvollen Beständigkeit zurück, deren sie heute so ermangeln. Damit werden mehr Gelder in die Landwirtschaft fließen, und man wird weniger für sie zahlen müssen. Wenn man gleichzeitig die schweren auf dem Boden lastenden Steuern aufhebt, das Grundschuldwesen verbessert und die Industrie- und landwirtschaftlichen Vereinigungen von den Beschränkungen befreit, denen sie die kaiserlichen Gesetze unterworfen haben, wird man bald sehen, wie eine echte Revolution unsere Landwirtschaft verändern wird. Für die Bodenbewirtschaftung werden sich zahlreiche Gesellschaften bilden, so wie sie sich bereits für den Betrieb von Eisenbahnen, von Bergwerken usw. gebildet haben. Da die Vereinigungen ja ein Interesse haben, langfristig bestehen zu bleiben, werden die Landwirtschaftsbetriebe eine fast unwandelbare Stabilität bekommen. Wird der Boden in Anteilscheine aufgeteilt, kann das Eigentum daran den Besitzer wechseln, ohne daß dies die geringsten Auswirkungen auf seine Nutzung hätte. Die Landwirtschaft könnte so auf die wirtschaftlichste Art durchgeführt werden.

S: Ja, wenn die Genossenschaften in der Landwirtschaft eingeführt werden, wird das den Übelständen abhelfen.

Ö: Vielleicht verstehen wir nicht dasselbe unter Vereinigungen. Wie dem auch sei, ich glaube, daß die Zukunft unserer Landwirtschaft und unserer Industrie der *immerwährenden Aktiengesellschaft* gehört. Neben dieser zugleich geschmeidigen und dauerhaften Betriebsform sehe ich kein anderes Mittel, wie der Arbeitsaufwand immer im richtigen Verhältnis zum Widerstand der Natur eingesetzt werden könnte. Aber während man noch darauf wartete, daß dies geschehe, hat man sich zu sehr beeilt, die alten Einrichtungen aufzulösen. Indem man zu früh die Einsetzungen untersagte und dann die Einrichtung von Landwirtschaftsgesellschaften behinderte, hat man die Landwirtschaft allen Übeln der Zerstückelung ausgesetzt. Statt zuzunehmen, hat der Ertrag, der in immer kleineren Einheiten erwirtschaftet wurde, abgenommen. Die Leistung des Landarbeiters wurde immer

unproduktiver. Während der englische Arbeiter, unterstützt von Maschinen, die in der großen Landwirtschaftsindustrie verbessert werden, 5 herstellt, bringt der französische Arbeiter nur 1 oder 1½ hervor, und der größte Teil dieses mageren Ergebnisses geht an die Kapitalgeber, die ihr Geld riskieren, indem sie es in unsere ärmlichen Bauernhöfe stecken.

Das ist die ganze Erklärung für das Elend, das die Felder Frankreichs aushöhlt. Das ist der Grund, warum wir von einem neuen Bauernaufstand bedroht werden. Schreiben Sie diesen Bauernaufstand nicht gleich dem Sozialismus zu, sondern den traurigen Gesetzgebern, die mit der einen Hand die Gleichheit der Erbteile verfügten, mit der anderen die Bildung von Ackerbauunternehmen verhinderten und die landwirtschaftlichen Betriebe mit Steuern belasteten. Das sind die wahren Schuldigen!

Vielleicht schaffen wir es, die Katastrophe zu verhüten, die solche bedauerlichen Fehlgriffe vorbereiten halfen; doch wir müssen uns beeilen. Täglich verschlimmert sich das Übel; täglich ähnelt die Lage in Frankreich der in Irland mehr¹². Doch unsere Bauern haben nicht die Langmut des irischen Bauern ...

K: Ach, wir leben wirklich in traurigen Zeiten. Die Ländereien liegen darnieder.

Ö: Wer hat daran schuld, wenn nicht unsere Gesetzgeber, die die Dauerhaftigkeit des Eigentums und die Heiligkeit der Familie angetastet haben? Wie auch immer die sozialistischen Prediger diese beiden geheiligten Einrichtungen angreifen mögen, können sie ihnen doch keinen größeren Schaden zufügen als den, den Sie selbst ihnen zugefügt haben, als sie in Ihre Gesetzbücher das *Recht auf Erbschaft* schrieben.

¹ In Deutschland erben die Abkömmlinge des Erblassers nach §2303 mindestens die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils (Pflichtteil). Nach §1924 IV erben die Kinder – als gesetzliche Erben der ersten Ordnung (Abs. I) – zu gleichen Teilen.

² Dies war z.B. so bei Cabet (1840) vorgesehen. Vgl. Erste Soiree, Fn. 10.

³ Mythische Wesen, halb Mensch, halb Vogel, die u.a. Speisen rauben oder besudeln.

⁴ Im Feudalzeitalter wurde an den ältesten (erstgeborenen) Sohn vererbt; fehlte dieser, konnte durch Einsetzung jemand anderes zum Erben bestimmt werden.

⁵ Heloten waren leibeigene Bauern im klassischen Sparta. Sie mußten die Hälfte des Feldertrags abliefern.

⁶ Wahrscheinlich, um sie durch Trocknen haltbar zu machen.

⁷ 1846, nach einer mehrjährigen Tätigkeit der Anti Corn Law League (gegründet 1839) der Manchesterliberalen unter Richard Cobden, 1804-65.

⁸ Die geregelte Feldgraswirtschaft (auch Koppel-, Wechsel-, Schlagwirtschaft genannt) ist in Dänemark, in einzelnen Gegenden Englands und in den Marschgegenden des nordwestlichen Deutschland schon seit vielen Jahrhunderten bekannt. Bei diesem Betriebssystem wird in fest bestimmter Zeit und Reihenfolge das Land eine Anzahl von Jahren zum Anbau von Getreide oder auch von andern Gewächsen verwendet und dann ebenso eine Anzahl von Jahren als Weide benutzt. Das ganze Land wird in Schläge eingeteilt. Der Name Koppelwirtschaft erklärt sich daher, daß in Holstein die einzelnen Schläge mit Gräben und Wällen, auf welchen letztern lebendige Hecken, sogenannte Knicks, sich besinden, umgeben waren, um die Weidetiere am Ausbrechen zu verhindern und zugleich vor dem heftigen Wind zu schützen, und daß man diese so eingefriedigten Schläge Koppeln nannte. Die Fruchtfolge und Zahl der Schläge ist bei diesem Betriebssystem keine fest gegebene. Boden- und Marktverhältnisse bedingen hier Unterschiede. Die Zahl der Schläge variiert zwischen 7 und 11. Übliche Fruchtfolgen sind z. B.: 1) Brache, 2) Weizen oder Roggen, 3) Gerste, 4) Hafer mit Klee und Gras, 5) Mähcklee, 6-7) Weide, oder: 1) Brache, 2) Raps oder Rübsen, 3) Weizen oder Roggen, 4) Gerste, 5) Hafer mit Klee und Gras, 6) Mähcklee, 7-9) Weide, oder: 1) Brache, 2) Raps, 3) Weizen, 4) Gerste, 5) Erbsen, 6) Roggen oder Weizen, 7) Hafer, 8) Hafer mit Klee und Gras, 9) Mähcklee, 10-11) Weide. (*Meyers Konversations-Lexikon*, 1888)

⁹ 1 quarter = 291 Liter = 0,291 m³

¹⁰ 1 Pfund Sterling = 20 Schilling = 240 Pence

¹¹ Der Anstieg der Kornpreise war der Hauptgrund für den Erfolg des Kampfes der „Manchesterländer“ für die Aufhebung der protektionistischen Gesetzgebung („corn laws“) gewesen.

¹² Die Katastrophe der irischen Hungersnot von 1846-1848 war auf die von den Engländern verfügte Kartoffel-Monokultur zurückzuführen, nachdem ein Schädling die Ernten vernichtet hatte. Auch die Aufhebung der

Korngesetze (s. letzte Anmerkung) brachte nicht rasch genug Erleichterung. Die Folge war eine Massenauswanderung der Iren nach Amerika.